

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4

München, den 15. März

1960

Datum	Inhalt	Seite
9. 3. 1960	Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG)	19
8. 3. 1960	Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1960 (Vorläufige Vollzugs-Verordnung zum Staatshaushalt 1960)	25
8. 3. 1960	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“	27
8. 3. 1960	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise	27
3. 3. 1960	Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen	30
22. 1. 1960	Berichtigung zur Verordnung über die Erteilung von Urlaub an die Beamten, Beamtenanwärter und Verwaltungslehrlinge des Bayerischen Staates, der bayerischen Gemeinden, der bayerischen Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Bayerischen Staates unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Urlaubsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1959 (GVBl. S 183)	30
8. 3. 1960	Berichtigung zur Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 25. Februar 1960 (GVBl. S. 17)	30

Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG)

Vom 9. März 1960

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Begriffsbestimmungen und Allgemeines

- Art. 1 Öffentliche und private Unterrichtseinrichtungen
- Art. 2 Ersatzschulen
- Art. 3 Ergänzungsschulen
- Art. 4 Aufgaben der Schulen

Zweiter Abschnitt

Öffentliche Schulen

- 1. Staatliche Schulen
Art. 5 Errichtung Schulordnungen
- 2. Kommunale Schulen
Art. 6 Errichtung und Betrieb
Art. 7 Beteiligung an der Schulaufsicht

Dritter Abschnitt

Private Unterrichtseinrichtungen

- Art. 8 Gewährleistung
- 1. Ersatzschulen
Art. 9 Genehmigung
Art. 10 Mindestlehrpläne, Prüfungsordnungen
Art. 11 Ausstattung und Einrichtungen
Art. 12 Anforderungen an die Lehrer
Art. 13 Ausbildung der Lehrer
Art. 14 Keine Sonderung der Schüler
Art. 15 Wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer
Art. 16 Genehmigung unter Bedingungen
Art. 17 Erlöschen der Genehmigung
Art. 18 Änderungen
Art. 19 Widerruf der Genehmigung, Aufhebung einer Schule
Art. 20 Staatlich anerkannte Ersatzschulen
Art. 21 Ersatzschulen mit dem Charakter öffentlicher Schulen
Art. 22 Schulpflicht
- 2. Ergänzungsschulen
Art. 23 Anzeigepflicht
Art. 24 Untersagung
Art. 25 Schulpflicht, anerkannte Ergänzungsschulen

- 3. Lehrgänge und Privatunterricht
Art. 26 Lehrgänge und Privatunterricht

Vierter Abschnitt

Schülerheime

- Art. 27 Anzeigepflicht
Art. 28 Untersagung

Fünfter Abschnitt

Schulaufsicht

- Art. 29 Allgemeiner
Art. 30 Zuständigkeit
Art. 31 Befugnisse der Schulaufsichtsbehörden
Art. 32 Gesundheitliche Überwachung

Sechster Abschnitt

Ausnahmen

- Art. 33 Schulen für Angehörige des öffentlichen Dienstes
Art. 34 Ausnahmeregelungen

Siebenter Abschnitt

Zuständigkeit und Verfahren

- Art. 35 Sachliche Zuständigkeit
Art. 36 Örtliche Zuständigkeit
Art. 37 Übertragung der Zuständigkeit
Art. 38 Verfahren

Achter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

- Art. 39 Ordnungswidrigkeiten

Neunter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

- Art. 40 Wahrung des Rechtsstandes
Art. 41 Aufrechterhaltung von Sondervorschriften, Grundrechtseinschränkungen
Art. 42 Hochschulen
Art. 43 Durchführungsvorschriften
Art. 44 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Vorschriften

Erster Abschnitt

Begriffsbestimmungen und Allgemeines

Art. 1

Öffentliche und private Unterrichtseinrichtungen

(1) Öffentliche Schulen sind Schulen, deren Träger der Freistaat Bayern, eine bayerische Gemeinde, ein bayerischer Landkreis, ein bayerischer Bezirk oder ein bayerischer Zweckverband ist.

(2) Private Schulen sind alle Schulen, die nicht öffentliche Schulen sind. Sie müssen eine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen ausschließt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Lehrgänge entsprechend.

Art. 2

Ersatzschulen

Ersatzschulen sind private Schulen, die in ihren Bildungs- und Erziehungszielen öffentlichen im Freistaat Bayern vorhandenen oder vorgesehenen Schulen entsprechen.

Art. 3

Ergänzungsschulen

Ergänzungsschulen sind private Schulen, die nicht Ersatzschulen im Sinne des Art. 2 sind.

Art. 4

Aufgaben der Schulen

(1) Alle Schulen haben im Rahmen der in der Verfassung des Freistaates Bayern festgelegten Bildungsziele die Aufgabe, Wissen und Können zu vermitteln, Geist, Körper und Charakter zu bilden, im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerveröhnung zu erziehen.

(2) Öffentliche Schulen haben die Aufgabe, den Schülern das überkommene und bewährte Bildungsgut weiterzugeben, neues für die Schüler lebendig zu machen und die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages geeigneten Wege zu beschreiten.

(3) Private Schulen dienen der Aufgabe, nach Maßgabe der Bestimmungen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern das öffentliche Schulwesen zu vervollständigen, zu bereichern und durch besondere Formen des Unterrichts oder der Erziehung zu fördern.

Zweiter Abschnitt

Öffentliche Schulen

1. Staatliche Schulen

Art. 5

Errichtung, Schulordnungen

(1) Staatliche Schulen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist vom zuständigen Staatsministerium errichtet. Sie sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.

(2) Das zuständige Staatsministerium erläßt für die einzelnen Gattungen staatlicher Schulen Anstaltsordnungen zur Regelung des Schulbetriebs und der inneren Schulverhältnisse (Schulordnungen). Sie sollen insbesondere enthalten Bestimmungen über

- a) Aufbau und Aufgaben der Schulen,
- b) Aufnahme und Entlassung der Schüler und Schulwechsel,
- c) Verteilung des Unterrichtsstoffes,
- d) Lernmittel,
- e) Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen, Unterrichtszeit, Ferien,
- f) Unterricht, Vorrücken, Zeugnisse,
- g) Prüfungen,
- h) Schüler- und Schulgemeinschaft,
- i) Schulstrafen,
- k) schulärztliche Betreuung und Schülerversicherungen,
- l) Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus.

2. Kommunale Schulen

Art. 6

Errichtung und Betrieb

(1) Die Errichtung einer kommunalen Schule ist zulässig, wenn gewährleistet ist, daß die wissenschaftliche Ausbildung der an der Schule tätigen Lehrer hinter der Ausbildung der bei entsprechenden staatlichen Schulen eingesetzten Lehrer nicht zurücksteht und die dem Unterricht dienenden Räume und Anlagen hinsichtlich Größe, Grundriß, Belichtung und Ausstattung die Durchführung eines einwandfreien Schul- und Unterrichtsbetriebes sicherstellen. Die Errichtung einer kommunalen Schule ist der staatlichen Schulaufsichtsbehörde drei Monate vor Aufnahme des Unterrichts anzuzeigen. Wesentliche Änderungen im Bereich der Schule sind ebenfalls anzuzeigen.

(2) Kommunale Schulen sind verpflichtet, die für entsprechende staatliche Schulen vom zuständigen Staatsministerium erlassene Schulordnung zu beachten.

(3) Die Aufnahme eines Schülers in eine kommunale Höhere Schule oder Mittelschule darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Erziehungsberechtigten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht innerhalb des Gebietes des Schulträgers haben.

Art. 7

Beteiligung an der Schulaufsicht

(1) Bayerische Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände, die einen geeigneten hauptamtlichen Sachbearbeiter für das mittlere oder höhere Schulwesen mit der hierfür erforderlichen Vorbildung haben, können auf Antrag an der Aufsicht über ihre entsprechenden Schulen mitbeteiligt werden.

(2) Die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, der Bezirksordnung und des Zweckverbandsgesetzes hinsichtlich der Rechtsaufsicht bleiben unberührt. Der Rechtsaufsicht unterliegen auch die räumlichen Schulverhältnisse, außerdem die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer.

Dritter Abschnitt

Private Unterrichtseinrichtungen

Art. 8

Gewährleistung

Das Recht zur Errichtung privater Schulen gemäß Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes ist nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

1. Ersatzschulen

Art. 9

Genehmigung

(1) Ersatzschulen dürfen nur mit staatlicher Genehmigung errichtet und betrieben werden.

- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
- a) derjenige, der eine Ersatzschule errichten, betreiben oder leiten will, die Gewähr dafür bietet, daß er nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt,
 - b) die Ersatzschule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrer hinter den öffentlichen Schulen nicht zurücksteht (Art. 10, 11 und 13),
 - c) eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird (Art. 14).

(3) Die Genehmigung ist zu versagen,

- a) wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 a) bis c) nicht gegeben sind,
- b) wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer nicht genügend gesichert ist (Art 15).

(4) Eine Volksschule ist als private Ersatzschule nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der betreffenden Gemeinde nicht besteht.

(5) Genehmigte Ersatzschulen, die nicht nur eine vorläufige Genehmigung haben (Art. 16), dürfen die zusätzliche Bezeichnung „staatlich genehmigt“ führen.

Art. 10

Mindestlehrpläne, Prüfungsordnungen

(1) Das zuständige Staatsministerium kann entsprechend der Regelung an den öffentlichen Schulen Mindestlehrpläne aufstellen, den Abschluß der Ausbildung von Prüfungen abhängig machen und Prüfungsordnungen erlassen. Das zuständige Staatsministerium kann in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

(2) Für private Volksschulen müssen Mindestlehrpläne aufgestellt werden.

(3) Abweichungen gegenüber den öffentlichen Schulen in der Lehr- und Erziehungsmethode und in den Lehrstoffen sind zulässig.

Art. 11

Ausstattung und Einrichtungen

Die dem Unterricht dienenden Räume, Anlagen und sonstigen Einrichtungen müssen hinsichtlich Größe, Grundriß, Belichtung und Ausstattung die Durchführung eines einwandfreien Schul- und Unterrichtsbetriebs gewährleisten.

Art. 12

Anforderungen an die Lehrer

Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulleitern, Lehrern und Erziehern die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn sie ein Verhalten zeigen, das bei vertragsmäßig beschäftigten Schulleitern, Lehrern und Erziehern an öffentlichen Schulen die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würde.

Art. 13

Ausbildung der Lehrer

(1) Die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrer sind erfüllt, wenn eine fachliche, pädagogische und unterrichtspraktische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrer an den entsprechenden öffentlichen Schulen gleichartig sind oder ihnen im Wert gleichkommen.

(2) Das zuständige Staatsministerium kann genehmigen, daß auf diesen Nachweis verzichtet wird, wenn die wissenschaftliche und pädagogische Eignung des Lehrers durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird.

(3) Der Nachweis der pädagogischen Eignung kann im Rahmen der Tätigkeit an der Privatschule innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist erbracht werden. Diese Genehmigung ist zunächst unter Vorbehalt des Widerrufs für eine Probezeit zu erteilen, die bis zu drei Jahren dauern darf; nach Ablauf dieser Probezeit ist die Genehmigung entweder endgültig zu versagen oder zu erteilen.

Art. 14

Keine Sonderung der Schüler

Um eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern zu vermeiden, sind, soweit notwendig, von den Trägern der Privatschulen Erleichterungen bezüglich des Schul- oder Heimgeldes oder Beihilfen in einem Umfang zu gewähren, der es auch einer für die Größe der Schule oder des Heimes angemessenen Zahl minderbemittelter Schüler ermöglicht, die Schule zu besuchen. Erziehung, Unterricht und Heimleben sind so zu gestalten, daß keine Unterscheidungen nach Herkunft, Stand, Einkommen und Vermögen der Eltern gemacht werden.

Art. 15

Wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer

Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer an einer privaten Ersatzschule, die nicht einer kirchlichen Genossenschaft angehört, ist dann genügend gesichert, wenn

1. über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist, in dem klare Kündigungsbedingungen, der Anspruch auf Urlaub und die regelmäßige Pflichtstundenzahl festgelegt sind,
2. die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen den Gehältern der Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen einigermaßen gleichkommen und in regelmäßigen Zeitabschnitten gezahlt werden,
3. für die Lehrer eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Bestimmungen der Angestelltenversicherung entspricht.

Art. 16

Genehmigung unter Bedingungen

Ersatzschulen, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung noch nicht voll erfüllt sind, kann die Genehmigung unter der Bedingung erteilt werden, daß die noch fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde festzusetzenden Frist erfüllt werden. Die Erteilung dieser Genehmigung ist nur zulässig, wenn das leibliche oder sittliche Wohl der Schüler nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird und Erziehung und Ausbildung hinreichend gewährleistet sind.

Art. 17

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung für eine Schule erlischt, wenn die Schule nicht binnen eines Jahres seit Zustellung oder Eröffnung des Genehmigungsbescheides in Betrieb genommen wird oder wenn der Schulbetrieb ein Jahr geruht hat. Dies gilt nicht, wenn sich aus dem Genehmigungsbescheid etwas anderes ergibt oder wenn die Frist verlängert worden ist.

Art. 18

Änderungen

Wesentliche Änderungen in den Voraussetzungen für die Genehmigung bedürfen der Genehmigung.

Art. 19

Widerruf der Genehmigung, Aufhebung einer Schule

(1) Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren oder später weggefallen sind und dem Mangel trotz Aufforderung der Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.

(2) Die Aufhebung einer Schule ist nur zum Ende eines Schuljahres zulässig; sie ist spätestens 3 Monate vorher der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Art. 20

Staatlich anerkannte Ersatzschulen

(1) Einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, daß sie dauernd die an gleichartige oder verwandte öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt, wird vom zuständigen Staatsministerium auf Antrag die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule verliehen.

(2) Staatlich anerkannte Ersatzschulen sind verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel von Schülern sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen vom zuständigen Staatsministerium gegebenen Anordnungen zu beachten; diese Anordnungen müssen in Einklang mit Art. 4 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 3 stehen. Mit der Anerkennung erhält die Schule das Recht, Zeugnisse zu erteilen, die die gleiche Berechtigung verleihen, wie die der öffentlichen Schulen.

(3) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn

- die Voraussetzungen für die Anerkennung im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren oder später weggefallen sind und dem Mangel trotz Aufforderung der Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist,

- die Schule wiederholt gegen die ihr gemäß Abs. 2 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen verstößt.

(4) Staatlich anerkannte Ersatzschulen können den an ihnen hauptberuflich tätigen Lehrern nach Maßgabe des Arbeitsvertrages auf die Dauer der Verwendung das Recht einräumen, Berufsbezeichnungen zu führen, die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien für bestimmte Lehrergruppen festsetzt. Die Schule darf das Recht nur im Einzelfall nach vorher eingeholter Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums einräumen. Lehrer, die wegen Alters oder Dienstunfähigkeit ausscheiden, sind berechtigt, ihre bisherige Berufsbezeichnung widerruflich weiterzuführen. Anderen Personen ist die Führung der nach Satz 1 und 3 festgesetzten Berufsbezeichnungen nicht gestattet.

Art. 21

Ersatzschulen mit dem Charakter öffentlicher Schulen

(1) Einer staatlich anerkannten Ersatzschule wird vom zuständigen Staatsministerium auf Antrag der Charakter einer öffentlichen Schule verliehen.

(2) Eine Schule mit dem Charakter einer öffentlichen Schule ist verpflichtet, die für entsprechende öffentliche Schulen erlassene Schulordnung zu beachten.

(3) Für Schülereltern und Schüler richtet sich der Rechtsschutz in Angelegenheiten der Schulordnung nach den für öffentliche Schulen geltenden Bestimmungen.

Art. 22

Schulpflicht

(1) Der Besuch einer Ersatzschule befreit wie der Besuch einer öffentlichen Schule von der Pflicht zum Besuch einer Berufsschule.

(2) Die Verantwortung für die Überwachung der Schulpflicht obliegt auch dem Schulträger und dem Leiter der Schule.

2. Ergänzungsschulen

Art. 23

Anzeigepflicht

(1) Die Errichtung einer Ergänzungsschule ist der Schulaufsichtsbehörde 3 Monate vor Aufnahme des Unterrichts anzuzeigen. Der Anzeige sind der Lehrplan sowie Nachweise über den Schulträger, die Schuleinrichtungen und die Vorbildung des Leiters und der Lehrer beizufügen.

(2) Nachträgliche wesentliche Änderungen sind unter Beigabe der Nachweise alsbald anzuzeigen.

Art. 24

Untersagung

Die Errichtung oder Fortführung einer Ergänzungsschule kann von der Schulaufsichtsbehörde untersagt werden, wenn Schulträger, Leiter, Lehrer oder Einrichtungen der Ergänzungsschule den Anforderungen nicht entsprechen, die durch Gesetz oder auf Grund von Gesetzen vorgeschrieben sind, und wenn den Mängeln trotz Aufforderung der Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.

Art. 25

Schulpflicht, anerkannte Ergänzungsschulen

(1) Einer Ergänzungsschule kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs das Recht verliehen werden, daß durch ihren Besuch der Erfüllung der Berufsschulpflicht genügt wird, soweit sich dies nicht bereits aus sonstigen gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

(2) Das zuständige Staatsministerium kann Mindestlehrpläne aufstellen, den Abschluß der Ausbildung von Prüfungen abhängig machen und Prüfungsordnungen erlassen.

(3) Einer Ergänzungsschule kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Privatschule verliehen werden, wenn sie der Ausbildung für einen bestimmten Beruf dient, der Unterricht nach einem staatlich gebilligten Lehrplan erteilt wird und die Abschlußprüfung nach einer vom zuständigen Staatsministerium erlassenen oder genehmigten Prüfungsordnung unter dem Vorsitz eines staatlich bestellten Kommissars stattfindet.

3. Lehrgänge und Privatunterricht

Art. 26

Lehrgänge und Privatunterricht

Für private Lehrgänge und Privatunterricht, die erwerbsmäßig betrieben werden, gilt Art. 24 entsprechend. Sie dürfen keine Bezeichnung führen und keine Zeugnisse erteilen, die eine Verwechslung mit öffentlichen oder privaten Schulen hervorrufen können.

Vierter Abschnitt

Schülerheime

Art. 27

Anzeigepflicht

Die Errichtung eines Schülerheims, das Schüler unter 18 Jahren aufnimmt und auch der erzieherischen Betreuung der Schüler dient, ist der Schulaufsichtsbehörde drei Monate vor Aufnahme des Betriebs anzuzeigen. Der Anzeige sind Nachweise

über den Träger des Heims, die Einrichtungen des Heims und die Person des Leiters beizufügen.

Art. 28

Untersagung

Die Errichtung und die Fortführung eines Schülerheims kann von der Schulaufsichtsbehörde untersagt werden, wenn Träger, Leiter, Erzieher oder Einrichtungen des Heims den Anforderungen nicht entsprechen, die zum Schutz der Schüler an sie zu stellen sind, und den Mängeln trotz Aufforderung der Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.

Fünfter Abschnitt

Schulaufsicht

Art. 29

Allgemeines

(1) Das gesamte Schul- und Bildungswesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Zur staatlichen Schulaufsicht gehören die Planung und Ordnung des öffentlichen Unterrichtswesens, die Förderung der nichtstaatlichen Schulen und die Aufsicht über die inneren und äußeren Schulverhältnisse sowie über die Schulleiter und Lehrer.

(3) Die staatliche Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachlich vorgebildete Beamte ausgeübt.

(4) Bei öffentlichen und bei Ersatzschulen entscheidet in Angelegenheiten der Schulordnung das zuständige Organ der Schule oder die in der Schulordnung für zuständig erklärte Schulaufsichtsbehörde.

Art. 30

Zuständigkeit

(1) Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht wird von der Behörde geführt, die für die Genehmigung oder die Entgegennahme der Anzeige oder die Untersagung zuständig ist (Schulaufsichtsbehörde). Die Oberaufsicht wird von den der Schulaufsichtsbehörde übergeordneten Behörden, in letzter Stufe von dem zuständigen Staatsministerium ausgeübt.

(2) Die nach Absatz 1 zuständigen Behörden können zur Ausübung der Aufsicht die ihnen unterstellten Behörden und besondere Beauftragte heranziehen.

Art. 31

Befugnisse der Schulaufsichtsbehörden

(1) Die Schulaufsichtsbehörden haben die Einhaltung des Gesetzes zu überwachen und hierzu insbesondere das Recht, die Unterrichtseinrichtungen zu besichtigen, Einblick in den Unterrichtsbetrieb zu nehmen, ferner Berichte und Nachweise zu fordern. Für Abschlußprüfungen können sie Prüfungskommissare bestellen.

(2) Schulaufsichtliche Anordnungen können sowohl an den Träger als auch an den Leiter einer Unterrichtseinrichtung oder eines Schülerheims gerichtet werden.

Art. 32

Gesundheitliche Überwachung

Die an privaten Unterrichtseinrichtungen und Schülerheimen verwendeten Personen sind verpflichtet, sich der gleichen gesundheitlichen Überwachung zu unterziehen, wie sie bei öffentlichen Schulen vorgeschrieben ist.

Sechster Abschnitt

Ausnahmen

Art. 33

Schulen für Angehörige des öffentlichen Dienstes

Dieses Gesetz gilt nicht für öffentliche Schulen und Lehrgänge, die der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und der im Vorbereitungsdienst befindlichen Personen dienen.

Art. 34

Ausnahmeregelungen

- Für Schulen, die errichtet oder betrieben werden
1. auf Grund der Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) von Handwerksinnungen, Innungsveränden, Kreis- handwerkerschaften und Handwerkskammern,
 2. auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), von den Industrie- und Handelskammern,
 3. von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, politischen Parteien, Gewerkschaften, berufsständischen oder genossenschaftlichen Vereinigungen und Organisationen für ihre Bediensteten oder Mitglieder über 18 Jahre und ohne die Absicht, Gewinne zu erzielen, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nur, soweit sie öffentliche Schulen ersetzen.

Siebenter Abschnitt

Zuständigkeit und Verfahren

Art. 35

Sachliche Zuständigkeit

(1) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung, zur Entgegennahme der Anzeige oder zur Untersagung sind

1. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus
 - a) bei Schulen, die ganz oder teilweise die Lehrziele der staatlichen Konservatorien, Höheren Schulen oder Ingenieurschulen und Mittelschulen verfolgen,
 - b) bei Schulen, die zum Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerberuf ausbilden,
 - c) bei Frauenfachschulen, Seminarien für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, Landfrauenschulen, Heim-Volkshochschulen, Schulen für Wohlfahrtspfleger, Heimerzieher und Jugendpfleger, Seminarien für Jugendleiter und anderen Schulen ähnlicher Art,
 - d) bei Schulen für medizinisch-technische Gehilfen und Assistentinnen und bei Massage-, Bademeister- und Krankengymnastikschulen,
2. die Regierungen
 - a) bei Einrichtungen zur Ausbildung in nicht akademischen Lehrberufen, soweit nicht Nr. 1 zutrifft,
 - b) bei Berufsschulen, Fachschulen, Berufsfachschulen einschließlich Handelsschulen und Schulen ähnlicher Art, soweit nicht Nr. 1 zutrifft,
 - c) bei Singschulen, die ganz oder überwiegend der Gesangsausbildung von Schülern der Volksschule und der Berufsschule dienen,
 - d) bei privaten Volksschulen,
 - e) bei Anstalten für blinde, gehörlose, krüppelhafte oder schwachbefähigte Kinder,

- f) bei kirchlichen Schulen, soweit nicht Nr. 1 zutrifft,
- g) bei Lehrgängen für Hauswirtschaft und Sozialberufe, soweit die fachliche Anerkennung zur Durchführung vom zuständigen Ministerium ausgesprochen wurde,
3. die Kreisverwaltungsbehörden
- a) bei den übrigen Schulen,
- b) bei den Lehrgängen, soweit nicht Nr. 1 oder Nr. 2 zutrifft,
- c) bei den Schülerheimen.
- (2) An Stelle der Kreisverwaltungsbehörden sind die Regierungen zuständig, wenn Einrichtungen nach Abs. 1 Nr. 3 von Trägern nach Art. 7 betrieben werden.
- (3) Wird eine Schule einer anderen Schule angegliedert, so erteilt die für die Genehmigung der anderen Schule zuständige Behörde auch die Genehmigung für die anzugliedernde Schule. Das gleiche gilt bei Angliederung eines Schülerheims.
- (4) Im Zweifelsfall entscheidet die höhere der beteiligten Behörden über die sachliche Zuständigkeit. Ist die Zuständigkeit bei einer Gattung von Schulen zweifelhaft, so stellen die beteiligten Staatsministerien die sachliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung fest.

Art. 36

Örtliche Zuständigkeit

- (1) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort, an dem der Unterricht ganz oder überwiegend erteilt wird, bei Fernunterricht nach dem Sitz der Einrichtung.
- (2) Im Zweifelsfalle entscheidet die den beteiligten Behörden vorgesetzte Behörde über die örtliche Zuständigkeit.

Art. 37

Übertragung der Zuständigkeit

Die beteiligten Staatsministerien können im Einzelfall ihre Zuständigkeit auf die nachgeordnete Behörde übertragen, wenn dies zur Anpassung an geänderte Verhältnisse oder zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung geboten ist; das gleiche gilt für die Regierungen.

Art. 38

Verfahren

- (1) Für das behördliche Verfahren in den Angelegenheiten dieses Gesetzes gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften über das verwaltungsgerichtliche Verfahren.
- (2) Die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) sind anzuwenden.

Achter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

Art. 39

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich
- ohne die erforderliche Genehmigung oder die vorgeschriebene Anzeige eine Schule oder ein Schülerheim errichtet, betreibt oder leitet,
 - eine mit der Genehmigung verbundene Auflage nicht erfüllt,

- einer nach Maßgabe des Gesetzes erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
- unbefugt eine nach Art. 20 Abs. 4 festgesetzte Berufsbezeichnung führt,
- als Unternehmer, Leiter oder Lehrer den Vorschriften des Art. 26 Satz 2 zuwiderhandelt.

(2) Wird die Tat in den Fällen des Abs. 1 fahrlässig begangen, so kann auf eine Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark erkannt werden.

(3) Der fehlenden Genehmigung oder der unterlassenen Anzeige steht es gleich, wenn die Genehmigung zurückgenommen oder die Errichtung oder die Fortführung der Schule oder des Schülerheims untersagt ist. Dies gilt auch dann, wenn der auf Zurücknahme der Genehmigung oder auf Untersagung lautende Bescheid der Behörde noch nicht rechtskräftig, seine Vollziehung jedoch angeordnet ist.

(4) Die Geldbußen werden von den Kreisverwaltungsbehörden festgesetzt. Diese sind auch für das Unterwerfungsverfahren zuständig.

Neunter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 40

Wahrung des Rechtsstandes

- (1) Genehmigungen auf Grund der bisherigen Vorschriften bleiben aufrechterhalten, soweit es sich um Unterrichtseinrichtungen handelt, die nach diesem Gesetz genehmigungspflichtig sind; im übrigen erlöschen sie.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehenen Berechtigungen bleiben, unbeschadet der Vorschriften des Art. 20, in Kraft; sie sind zu entziehen, wenn die bei der Verleihung geforderten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
- (3) Sofern dieses Gesetz an die Genehmigung oder Anerkennung einer Privatschule höhere Anforderungen als das frühere Recht stellt, kann ihr die Schulaufsichtsbehörde aufgeben, die Anforderungen innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen. Kommt die Schule dieser Auflage nicht nach, so kann die Genehmigung oder Anerkennung entzogen werden.
- (4) Ist eine Ergänzungsschule vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden, so gilt die Anzeigepflicht als erfüllt.

Art. 41

Aufrechterhaltung von Sondervorschriften, Grundrechtseinschränkungen

- (1) Unberührt bleiben die besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen auf Grund von Staatsverträgen, insbesondere die Bestimmungen in §§ 16—18 des Schulorganisationsgesetzes vom 8. August 1950 (BayBS II S. 591), sowie die Bestimmungen des Bayerischen Konkordats mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 und des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staat und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern r. d. Rh. vom 15. November 1924. Gleiches gilt von den Rechtsverordnungen und Schulordnungen für alle Arten von Unterrichtseinrichtungen, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.
- (2) Das Grundrecht der freien Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG) wird durch die Vorschriften

dieses Gesetzes hinsichtlich der Schulen, Lehrgänge sowie des Privatunterrichts eingeschränkt.

Art. 42

Hochschulen

Dieses Gesetz gilt nicht für Hochschulen.

Art. 43

Durchführungsvorschriften

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder das sonst zuständige Staatsministerium.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann Vereinbarungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, die sich auf innerschulische Angelegenheiten wie Festlegung von Schultypen, Anerkennung und Bezeichnung von Zeugnissen beziehen, zur Vereinheitlichung des deutschen Schulwesens getroffen werden und bayerischem Recht nicht widersprechen, für nichtstaatliche Schulen für verbindlich erklären.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann durch Rechtsverordnung die Ausübung des Unterrichts als Sportlehrer aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit vom Bestehen einer staatlichen Fachprüfung abhängig machen.

Art. 44

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1960 in Kraft.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt an treten außer Kraft:

1. Art. 59 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 (BayBS I S. 341);
2. die Verordnung über das nichtstaatliche Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUV) vom 26. August 1933 (BayBS II S. 603);
3. die Bek. d. StMfUuK zum Vollzuge der Verordnung vom 26. August 1933 über das nichtstaatliche Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUV) vom 26. August 1933 (BayBSVK S. 187);
4. die Bek. d. StMfUuK über die Singschulen vom 27. Februar 1934 (BayBSVK S. 198);
5. die Bek. d. StMfUuK über die Einteilung von Schulen vom 31. August 1936 (BayBSVK S. 219);
6. die Entschl. d. StMfUuK über den Vollzug der EUV; hier die Genehmigung gewerbsmäßiger sonstiger Unterrichtsunternehmen vom 16. Dezember 1936 (BayBSVK S. 220);
7. die Bek. d. StMfUuK über das nichtstaatliche Erziehungs- und Unterrichtswesen; hier den Unterricht im Gesellschaftstanz vom 8. Juli 1937 (BayBSVK S. 221);
8. Die Entschl. d. StMdi betreffend den Vollzug der Verordnung über das nichtstaatliche Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUV) vom 26. August 1933 (BayBS II S. 603) bei Kindergärten und -horten, Pflegekinder- und sonstigen Kinderheimen, Kindererholungsheimen, Jugendwohnheimen, Jugendsiedlungen und Lehrlingsheimen vom 4. Dezember 1951 (BayBSVK S. 725).

München, den 9. März 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1960 (Vorläufige Vollzugs-Verordnung zum Staatshaushalt 1960)

Vom 8. März 1960

Auf Grund des Art. 78 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Der Haushaltsführung des Freistaates Bayern im Rechnungsjahr 1960 wird bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 ein vorläufiger Haushaltsplan zugrunde gelegt. In diesen vorläufigen Haushaltsplan 1960 gelten aus dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1959 als aufgenommen:

- a) die Haushaltsausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verbindlichkeiten des Staates beruhen,
bis zur Höhe des für das Rechnungsjahr 1959 anerkannten Bedarfs, jedoch höchstens bis zu dem im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1960 veranschlagten Ansätzen,
- b) die Haushaltsausgaben, die ihrem Zweck nach dauernd notwendig und als solche anerkannt sind, bis zur Höhe der im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1959 genehmigten Ansätze, jedoch höchstens bis zu dem im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1960 veranschlagten Ansätzen.

(2) Soweit für Einrichtungen der Landesverwaltung der Bedarf an fortdauernden Ausgaben für das Rechnungsjahr 1959 nur für einen Teil des Rechnungsjahres veranschlagt worden ist, gilt der entsprechende Jahresbetrag, jedoch höchstens der im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1960 veranschlagte Ansatz als in den vorläufigen Haushaltsplan aufgenommen.

(3) Für Maßnahmen, für die zweckgebundene Einnahmen (Sonderfinanzierungsmittel und dgl.)

oder Zuschüsse und Beiträge Dritter aufkommen, kann das Staatsministerium der Finanzen bis zur Höhe der im Rechnungsjahr 1959 aufgekommene, aber nicht verwendeten und der im Rechnungsjahr 1960 aufkommenden Beträge Haushaltsmittel zur Verfügung stellen, für neue einmalige und außerordentliche Maßnahmen, die im Haushaltsplan 1959 noch nicht vorgesehen waren, jedoch nur, wenn die Voraussetzungen der §§ 13 und 14 Reichshaushaltsordnung (RHO) erfüllt sind.

§ 2

Über einmalige und außerordentliche Haushaltsausgaben sowie über die im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1959 oder im Entwurf des Haushaltsplans 1960 als „künftig wegfallend“ oder als „gesperrt“ bezeichneten Willigungen darf nur mit Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums verfügt werden, das an die vorherige Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen gebunden ist. Die Zustimmung darf für Ansätze, die deshalb als gesperrt bezeichnet sind, weil die Unterlagen nach den §§ 13, 14 und 45 RHO oder dem § 14 der 2. Durchführungsvorordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder (2. DVHL) nicht rechtzeitig beschafft werden konnten, erst erteilt werden, wenn der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags nach Antrag des Staatsministeriums der Finanzen das Vorliegen dieser Voraussetzungen anerkannt hat. Für Zwecke, die im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1960

weggefallen sind, dürfen — abgesehen von der Verwendung etwa übertragener Ausgabereste nach § 7 — Ausgaben nicht mehr geleistet werden.

§ 3

(1) Zur Fortführung einmaliger und außerordentlicher Maßnahmen, die bereits in früheren Haushaltsplänen genehmigt waren

oder für die auf Grund der Bestimmungen der §§ 45 b Abs. 1 und 45 c Abs. 1 RHO Ausgaben zu leisten sind

oder die auf Grund von Haushaltsvermerken mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen eingeleitet wurden,

kann das Staatsministerium der Finanzen innerhalb der genehmigten Gesamtkostenbeträge bis zur Höhe der für das Rechnungsjahr 1959 veranschlagten Ansätze und falls für 1959 keine Ansätze veranschlagt sind, bis zur Höhe der in früheren Rechnungsjahren zuletzt zur Verfügung gestellten Beträge, jedoch nicht über die im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1960 veranschlagten Ansätze hinaus Haushaltsmittel zur Verfügung stellen. Sofern sich nach den im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1959 ausgewiesenen Gesamtkosten zur Fertigstellung solcher Maßnahmen ein geringerer Restbetrag ergibt als im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1960 wegen inzwischen erhöhter Gesamtkosten vorgesehen ist, dürfen bis zur Billigung der erhöhten Gesamtkosten durch den Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags nur die nach dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1959 sich errechnenden Restsummen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Soweit für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen die Zustimmung nach § 16 der 2. DVHL im Rechnungsjahr 1959 nicht erteilt ist, dürfen — von besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen — Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

(1) Zur Leistung von Ausgaben für neue Aufgaben und Maßnahmen (Personalausgaben, Sachausgaben, allgemeine Ausgaben, einmalige Ausgaben und außerordentliche Ausgaben),

die im Haushaltsplan 1959 noch nicht vorgesehen waren, sowie für Ausgaben, welche über die in den §§ 1 und 3 festgesetzten Ansätze hinausgehen,

kann das Staatsministerium der Finanzen Mittel bis zur Höhe der im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1960 veranschlagten Ansätze zur Verfügung stellen

in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 2 RHO (unabweisbares Bedürfnis) oder

des § 33 Abs. 3 Satz 3 RHO (Abwendung unmittelbarer Gefahr oder Schädigung des Landesinteresses) oder

wenn der Landtag die betreffenden Ausgaben oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Haushaltsentwurfs für das Rechnungsjahr 1960 vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt hat.

Für die Forstbetriebsausgaben und die Erträge und Aufwendungen der Wirtschaftsbetriebe des Staates, deren Wirtschaftsjahr vor dem 31. März 1960 endet, gilt die Sonderregelung nach Abs. 2 und 3.

(2) Zur Sicherung des Aufkommens der für das Rechnungsjahr 1960 veranschlagten Forsteinnahmen dürfen für die Forstbetriebsausgaben Haushaltsmittel auch für neue Aufgaben und Maßnahmen, die im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1959 noch nicht vorgesehen waren, vom Staatsministerium der Finanzen bis zur Höhe der im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1960 veranschlagten Beträge zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Wirtschaftsbetriebe des Staates dürfen nach den Betriebs- und Finanzplänen des Haushaltsentwurfs für das Rechnungsjahr 1960 (Anlage C zum Epl. 13) wirtschaften, soweit das Staatsministerium der Finanzen zustimmt.

§ 5

(1) Über die im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1960 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Beamtenanwärter und Angestellte darf nicht vor dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 verfügt werden. Entsprechendes gilt für Beförderungen und Höhergruppierungen auf Stellen, die nach dem Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1960 gehoben werden sollen. Im übrigen dürfen freie und frei werdende Stellen für Beamte und Angestellte erst nach Ablauf von drei Monaten vom Tage des Freiwerdens an besetzt werden.

(2) Für bestimmte Gruppen von Beamten, Beamtenanwärtern und Angestellten und in besonders begründeten Einzelfällen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen von den Bestimmungen in Abs. 1 zulassen,

a) wenn die im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1960 für den Einzelplan veranschlagten Personalausgaben der Titel 100 bis 105 dadurch nicht überschritten werden,

b) für im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1960 neu ausgebrachte oder gehobene Stellen ferner nur, wenn der Landtag diese Stellen oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Haushaltsentwurfs für das Rechnungsjahr 1960 vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt hat.

(3) Die für das Rechnungsjahr 1959 nach Art. 5 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1959 vom Staatsministerium der Finanzen zugelassenen Ausnahmen von den Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 gelten bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung weiter.

(4) Bei der Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer Dienststelle in den einer anderen Dienststelle oder bei organisatorischen Änderungen der Verwaltungen kann das Staatsministerium der Finanzen die entsprechenden Planstellen und Haushaltsmittel auf die übernehmende Dienststelle übertragen. § 36 a RHO bleibt unberührt.

(5) Auf Antrag des Staatsministeriums der Finanzen kann der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags Planstellen umwandeln oder zusätzlich schaffen, soweit dies gemäß § 18 a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1296) und zur endgültigen Unterbringung der unter § 63 dieses Gesetzes fallenden Personen oder zum Vollzug des Art. 29 des Bayer. Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) erforderlich ist.

(6) Die Stellenpläne dürfen in jedem Einzelplan zunächst nur im Rahmen der im Haushaltsplan 1959 für die Personalausgaben der Titel 100 bis 105 für den Einzelplan insgesamt bewilligten Haushaltsmittel — im Fall der Abs. 2 und 3 nach den im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1960 bei den Titeln 100 bis 105 veranschlagten Haushaltsmitteln — bewirtschaftet werden. Soweit die Personalausgaben- oder Stellenplanansätze des Entwurfs des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1960 gegenüber denjenigen des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1959 vermindert sind, darf die Bewirtschaftung in jedem Fall nur im Rahmen der geringeren Ansätze erfolgen.

§ 6

(1) Soweit nach den Bestimmungen dieser Verordnung die Haushaltsansätze des Rechnungsjahres 1959 maßgeblich sind oder als Berechnungsgrundlage dienen, die Veranschlagung aber durch Veränderung der Behördenorganisation oder aus sonstigen Gründen im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1960 gegenüber dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1959 an anderer Stelle oder getrennt oder zusammengezogen erfolgte, ist zu unterstellen, daß der für das Rechnungsjahr 1959 zutreffende Ansatz bereits an der für das Rechnungsjahr 1960 zuständigen Stelle veranschlagt war. Die Haushaltseinnahmen und -ausgaben sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1960 veranschlagt sind.

(2) Als für das Rechnungsjahr 1959 genehmigte Haushaltsansätze gelten die nach dem Haushaltsgesetz vom 15. Mai 1959 (GVBl. S. 162) festgesetzten Haushaltsansätze zuzüglich der aus Globalverstärkungsmitteln auf die einzelnen Titel zugewiesenen Haushaltsbeträge, jedoch abzüglich der gem. Art. 4 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1959 von der Staatsregierung im Benehmen mit dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags gesperrten Beträge, die

bei den Sachausgaben	5 v. H.
bei den allgemeinen Ausgaben	10 v. H.
bei den einmaligen Ausgaben	15 v. H.

der in den Einzelplänen für 1959 ausgewiesenen Haushaltsansätze betragen. Von der Sperre sind ausgenommen die vom Staatsministerium der Finanzen für das Rechnungsjahr 1959 anerkannten Ausnahmen.

(3) Zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr ab 1. Januar 1961 ist im Entwurf des Haushaltsgesetzes für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 vorgesehen, das Rechnungsjahr 1960 auf die Zeit vom 1. April 1960 bis 31. Dezember 1960 zu verkürzen und deshalb die für ein volles Rechnungsjahr (12 Monate) veranschlagten Einnahmen nur mit 75 v. H. der ausgebrachten Beträge zu bewilligen und von den Ausgaben 25 v. H. der ausgebrachten Beträge zu sperren. Als Ansätze des Entwurfs des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1960 im Sinne dieser Verordnung gelten daher nur 75 v. H. der in diesem Entwurf ausgebrachten Beträge. Sofern Ausgabeansätze dieses Entwurfs durch den Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags oder durch den Landtag vor der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 geändert werden, gelten als Ansätze des Entwurfs des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1960 im Sinne dieser Verordnung 75 v. H. dieser geänderten Ansätze.

§ 7

Unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabe- willigungen des Haushalts 1959 können auf das Rechnungsjahr 1960 nur insoweit übertragen werden, als diese Mittel nach den Haushaltsvermerken mit zweckgebundenen Einnahmen gekoppelt sind, ihre Deckung aus zweckgebundenen Zuschüssen oder Beiträgen vorgesehen ist oder soweit der Übertragung unter Berücksichtigung der Veranschlagung für das Rechnungsjahr 1960 das Staatsministerium der Finanzen ausnahmsweise bereits zugestimmt hat oder noch zustimmen wird. § 17 Abs. 3 RWB, wonach über die übertragenen Ausgabereste nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden darf, bleibt unberührt.

§ 8

(1) Bei der Leistung der nach den §§ 1 bis 7 zulässigen Haushaltsausgaben sind die Behörden an die Betriebsmittel gebunden, die nach den §§ 47 bis 52 RWB bereitgestellt werden.

(2) Das Haushaltsgesetz und die Durchführungsbestimmungen hierzu für das Rechnungsjahr 1959 sind — soweit nichts anderes bestimmt wurde — während der vorläufigen Haushaltsführung des Rechnungsjahres 1960 sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen kann zur Ausführung dieser Verordnung die erforderlichen Anordnungen treffen. Die gesetzlichen Befugnisse des Bayer. Obersten Rechnungshofs werden dadurch nicht berührt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft und mit der Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 außer Kraft.

München, den 8. März 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“

Vom 8. März 1960

Auf Grund des Art. 21 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ vom 22. Dezember 1959 (GVBl. S. 314) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ vom 20. Januar 1960 (GVBl. S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„Zu Art. 6 Abs. 2 Ziff. 5 und 8 des Gesetzes:

(1) Teilnahmeberechtigt für die Wahl der Vertreter der Gewerkschaften im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Ziff. 5 und 8 des Gesetzes sind die nach Art. 4 des Gesetzes über den Senat in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1959 (GVBl. S. 217) zur Wahl der Senatoren teilnahmeberechtigten Spitzenorganisationen der Arbeiter und Angestellten.

(2) § 4 findet entsprechende Anwendung.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„Zu Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes:

Die Wahlen haben bis spätestens 31. März 1960 stattzufinden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 8. März 1960 in Kraft.

München, den 8. März 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise Vom 8. März 1960

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise vom 22. Januar 1960 (GVBl. S. 2) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern

und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayer. Obersten Rechnungshofs, folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

(1) Den Landkreisen werden nach Art. 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes insbesondere übertragen:

- a) die Einziehung der Kosten für die Amtshandlungen der Landratsämter als Staatsbehörden,
- b) die Einziehung von Kosten und anderen Beträgen, die dem Freistaat Bayern verbleiben,
- c) die Auszahlungen zu Lasten des Kap. 03 09 des Staatshaushalts,
- d) die Einziehung und Auszahlung von Beträgen für die Flüchtlingslager und andere Zwecke des Staats- und Bundeshaushalts,
- e) die Entgegennahme von Rückflüssen zum Ausgleichsfonds,
- f) die Annahme von Verwahrungen und die Leistung von Vorschüssen der Landratsämter als Staatsbehörden.

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen nach Abs. 1 sind Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern; sie werden bei den Kreiskassen als Verwahrgelder behandelt.

(3) Die übertragenen Aufgaben sind nach den für die Kreiskassen geltenden Vorschriften zu erledigen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Einziehung der Zahlungen, für die die Kostenverwaltungsordnung gilt

(1) Die Festsetzungsverfügungen nach der Kostenverwaltungsordnung sind gleichzeitig Annahmearrangements. Allgemeine Anordnungen (§ 28 RWB) gelten auch für die Kreiskassen. Die Urschriften der Festsetzungsverfügungen sind in der Kreiskasse nach Block- und Blattnummern zu ordnen und zu sammeln; die Durchschriften sind nach Erledigung an die anordnende Stelle des Landratsamts mit entsprechenden Vermerken zurückzuleiten.

(2) Bei Einzahlungen nach Festsetzungsverfügungen, die auf einen Antrag oder ein anderes Schriftstück gesetzt sind, sind Quittungen im Durchschreibeverfahren herzustellen, deren beide Ausfertigungen vom Einzahler anzuerkennen sind. Die Durchschriften der Quittungen sind mit den gleichen Angaben wie die Festsetzungsverfügungen sowie mit der Nummer des Kosteneinnahmebuches — A — zu versehen und nach Block- und Blattnummern in der Kreiskasse zu ordnen und zu sammeln. Werden Quittungen nach § 19 KuRV gedruckt, so genügt eine einfache Maschinenquittung, wenn die Amtshandlungen in ein Verzeichnis oder eine Anschreibungsliste nach § 41 RWB eingetragen sind.

(3) Die beim Abschluß der Bücher für das Rechnungsjahr nicht erledigten Festsetzungsverfügungen sind von den Kreiskassen in ein Rückstandsverzeichnis einzutragen. In das Rückstandsverzeichnis sind auch die Beträge aufzunehmen, die bei Abschluß der Bücher aus dem Rückstandsverzeichnis des vorangegangenen Rechnungsjahres unerledigt geblieben sind. Die richtige und vollständige Eintragung ist durch den Kassenleiter und den Kassenaufsichtsbeamten zu bescheinigen.

Das Rückstandsverzeichnis ist in dreifacher Ausfertigung zu erstellen. Eine Ausfertigung dient der Sollüberwachung für das nächste Rechnungsjahr; eine Ausfertigung ist der Regierungshauptkasse zu

übersenden, eine Ausfertigung den Rechnungsunterlagen beizugeben.

Das Rückstandsverzeichnis muß enthalten:

- a) die laufende Nummer,
- b) die Block- und Blattnummern der Festsetzungsverfügung,
- c) das Datum der Festsetzung,
- d) die Schuldner (Name, Beruf, Wohnung) mit Angabe, ob Erst-, Zweit-, Gesamtschuldner, Schuldner nach Kopfteilen,
- e) die Bezeichnung der Angelegenheit, in der der Anspruch entstanden ist (mit Aktenzeichen),
- f) die Beträge an Gebühren, Prüfungsgebühren, Auslagen, Geldbußen und den damit zusammenhängenden Einnahmen sowie an durchlaufenden Geldern mit Empfangsberechtigten,
- g) den Gesamtbetrag,
- h) den eingegangenen Betrag mit Angabe der Nummer des Kosteneinnahmebuches — A —,
- i) den nicht einzuziehenden Betrag mit Nummer des Kostenüberwachungsbuches,
- k) den ausgezahlten Betrag mit Angabe der Nummer des Kosteneinnahmebuches — B —,
- l) die Nummer des Rückstandsverzeichnisses, aus dem oder in das ein nichteingezogener Betrag übertragen wird,
- m) den Tag der Mahnung und der Einleitung des Beitreibungsverfahrens,
- n) den dem Landkreis nicht zufließenden Betrag,
- o) Vermerke.

(4) Für die Einziehung, die Mahnung und die Beitreibung gelten die Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Behandlung der Kosten und Geldbußen durch die Behörden des Freistaates Bayern.

(5) Beträge, deren Einziehung einstweilen eingestellt worden ist (§ 67 Abs. 2 RWB), die gestundet worden sind (§ 64 RWB, § 68 Abs. 3 OWiG) oder deren Einziehung ausgesetzt worden ist (§ 80 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 und 5 VwGO), sind in ein Kostenüberwachungsbuch einzutragen, in dem enthalten sein müssen:

- a) die laufende Nummer,
- b) die Block- und Blattnummern der Festsetzungsverfügung oder die Nummer des Rückstandsverzeichnisses,
- c) das Datum der Festsetzung,
- d) die Schuldner (Name, Beruf, Wohnung) mit Angabe, ob Erst-, Zweit-, Gesamtschuldner, Schuldner nach Kopfteilen,
- e) die Bezeichnung der Angelegenheit, in der der Anspruch entstanden ist (mit Aktenzeichen),
- f) der geschuldete Betrag,
- g) der davon auf durchlaufende Gelder entfallende Betrag mit Empfangsberechtigten,
- h) die Vermerke über die Einziehung und Einziehungskosten,
- i) der durch Einzahlung erledigte Betrag unter Angabe der Nummer des Kosteneinnahmebuches — A —,
- k) der durch Nichteinziehung erledigte Betrag,
- l) der dem Landkreis nicht zufließende Betrag,
- m) Vermerke.

(6) Im übrigen verfahren die Kreiskassen nach den Kostenverwaltungsvorschriften für die Landratsämter.

(7) Die Kreiskassen haben rote und grüne Kostenmarken bereitzuhalten und zu verkaufen; sie führen Kostenmarkenbücher. Dabei ist die Verordnung über die Verwendung von Kostenmarken (Kostenmarkenordnung-KMO) vom 30. März 1957 (GVBl. S. 77) anzuwenden. Kostenmarkenverkaufsstellen können ohne Zustimmung errichtet werden.

§ 3

Nachweis über Zahlungen,

für die die Kostenverwaltungsordnung gilt

(1) Die Kreiskassen führen unter Berücksichtigung des § 19 KuRV das Kosteneinnahmehandbuch — Abschnitte A und B — als besonderen Teil des Verwahrbuches für die Einzahlungen, die Tagesverkaufserlöse an Kostenmarken und die Rückzahlungen (Absetzungen). Das Kosteneinnahmehandbuch ist nach der für das Titellbuch der Regierungshauptkasse vorgeschriebenen Teilung und Gliederung zu führen. Es kann auch als Vorbuch geführt werden.

(2) Das Kosteneinnahmehandbuch — A — (Einzahlungen) muß neben den in § 53 Abs. 2 KuRV genannten Angaben enthalten:

- a) die Block- und Blattnummern der Festsetzungsverfügung oder der Durchschreibequittung oder die Nummer des Rückstandsverzeichnisses,
- b) den Betrag der durchlaufenden Gelder mit Empfangsberechtigten,
- c) den dem Landkreis nicht zufließenden Betrag.

Der Einzahlungspflichtige und der Einzahlungsgrund brauchen nicht angegeben zu werden, wenn sie sich zweifelsfrei aus den nach Block- und Blattnummern geordneten und gesammelten Urschriften der Festsetzungsverfügungen oder Durchschriften der Quittungen ergeben.

(3) Das Kosteneinnahmehandbuch — B — (Absetzungen) muß neben den in § 53 Abs. 2 KuRV genannten Angaben enthalten:

- a) den Hinweis auf die Auszahlungsanordnung,
- b) den Hinweis auf die Nummer des Kosteneinnahmehandbuches — A —,
- c) den dem Landkreis nicht zufließenden Betrag.

§ 4

Ausführung und Nachweis der sonstigen Zahlungen

(1) Die Kreiskassen werden auf Annahme- oder Auszahlungsanordnungen des Landratsamts als Staatsbehörde nach den §§ 27, 28 RWB tätig. Allgemeine Kassenanweisungen gelten auch für die Kreiskassen. Beim Abschluß des Rechnungsjahres werden die Kassenanweisungen nach § 34 RWB behandelt.

(2) Die Ein- und Auszahlungen werden bei den Kreiskassen in einem besonderen Teil des Verwahrbuches nach der für die Sachbücher der Regierungshauptkassen vorgeschriebenen Teilung und Gliederung gebucht.

(3) Neben den in § 53 Abs. 2 KuRV genannten Angaben müssen aus dem Verwahrbuch noch ersichtlich sein:

- a) Kassenreste und weitergeltende Anordnungsbeiträge, die nach § 75 Abs. 5 und 6 RKO in das nächste Rechnungsjahr zu übertragen sind,
- b) die zugewiesenen Haushaltsmittel nach § 62 Abs. 2 RKO,
- c) die Belegnummer.

(4) Die Kreiskassen stellen die Lagergebühren der Flüchtlingslager auf Anordnungen der zuständigen Lagerverwaltung für die einzelnen Zahlungsschuldner zum Soll und überwachen die Einziehung.

(5) Die beim Abschluß der Bücher für das Rechnungsjahr nicht erledigten Annahmeanordnungen sind, soweit die Kassenanweisungen nicht nach § 34 Abs. 1 RWB zurückzugeben sind, in ein Rückstandsverzeichnis einzutragen. Das Verzeichnis muß neben dem Inhalt der Annahmeanordnungen enthalten:

- a) den nicht eingezogenen Betrag,

- b) den durch Einzahlung oder durch Nichteinziehung erledigten Betrag unter Angabe der Nummer des Verwahrbuches,
- c) die Einziehungsvermerke,
- d) sonstige Vermerke.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 5

Abrechnung der Kosten und der sonstigen Zahlungen

(1) Die eingezogenen und die wieder ausgezahlten Kosten, Geldbußen und durchlaufenden Gelder sind monatlich nach solchen, die dem Landkreis nach dem Finanzausgleichsgesetz, und solchen, die dem Freistaat Bayern endgültig zufließen, aufzuteilen und der anordnenden Stelle besonders nachzuweisen.

(2) Über die eingezogenen und die ausgezahlten Beträge rechnen die Kreiskassen monatlich mit den Regierungshauptkassen zu dem von diesen bestimmten Zeitpunkt ab. In der Abrechnung sind der Abrechnungszeitraum und Abrechnungstag sowie die auf die einzelnen Buchungsabschnitte nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 entfallenden Beträge in je einer Summe anzugeben; in einer Gegenüberstellung der gesamten Einzahlungen und Auszahlungen ist die Mehreinzahlung oder Mehrauszahlung zu ermitteln. Die Abrechnung ist in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, eine Ausfertigung wird anerkannt von der Regierungshauptkasse zurückgeleitet. Der nach der Abrechnung verbleibende Unterschiedsbetrag ist geldmäßig auszugleichen.

(3) Die für die übertragenen Aufgaben geführten Bücher sind von den Kreiskassen am Ende des Rechnungsjahres zu dem von den Regierungshauptkassen festgelegten Zeitpunkt abzuschließen. Die Kreiskassen liefern aus den von ihnen geführten Büchern den Regierungshauptkassen die notwendigen Angaben für die Nachweisungen zur Kassenrechnung.

(4) Die Urschriften der Festsetzungsverfügungen und die Durchschriften der Quittungen nach § 2 Abs. 2, die für die übertragenen Aufgaben geführten Bücher und die Belege sind bei den Kreiskassen zum Abruf für die Rechnungsprüfung, längstens jedoch nach § 65 Abs. 2 KuRV aufzubewahren.

§ 6

Wertgegenstände

(1) Wertgegenstände, die für das Landratsamt als Staatsbehörde zu verwalten sind, werden in einem besonderen Abschnitt des Wertesachbuches nachgewiesen.

(2) Vordrucke für kostenpflichtige Amtshandlungen und verkäufliche Vordrucke sind in einem besonderen Vordrucküberwachungsbuch nachzuweisen.

§ 7

Prüfung

(1) Die ordnungsmäßige Erledigung der übertragenen Aufgaben wird bei den Kassenprüfungen nach den §§ 70 mit 84 KuRV geprüft.

(2) Die Kostenprüfer der Finanzmittelstellen haben das Recht, die Einziehung der Kosten in den Kreiskassen zu prüfen.

§ 8

Die Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.
München, den 8. März 1960

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Lippert, Staatssekretär

Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrer- gesellen

Vom 3. März 1960

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderung vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105) wird die Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen vom 18. Juni 1956 (BayBS I S. 299) in der Fassung der Änderung vom 5. Januar 1959 (GVBl. S. 8) mit Zustimmung des Landesausschusses sowie mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (Min.Entschl. v. 22. Februar 1960 Nr. I A 2 — 532 — 13/2) und des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Min.Entschl. vom 12. Februar 1960 Nr. 7910 k — II/25a — 6588) wie folgt geändert:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 werden

- a) in § 27 Abs. 4 Satz 1 die Zahl „1200“ durch die Zahl „1320“,
- b) in § 28 Abs. 1 die Zahl „480“ durch die Zahl „540“ und die Zahl „960“ durch die Zahl „1080“ ersetzt.

München, den 3. März 1960

Bayerische Versicherungskammer
I. V. Dr. Regensburger, Vizepräsident

Berichtigungen

In der Verordnung über die Erteilung von Urlaub an die Beamten, Beamtenanwärter und Verwaltungslehrlinge des Bayerischen Staates, der bayerischen Gemeinden, der bayerischen Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Bayerischen Staates unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Urlaubsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1959 (GVBl. S. 183) sind in der Tabelle in § 3 Abs. 1 unter Urlauberguppe D an Stelle der Besoldungsgruppen „A 11 — A 14“ zu setzen „A 10a — A 14“.

München, den 22. Januar 1960

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. A. Dr. Barbarino, Ministerialdirektor

*

In der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 25. Februar 1960 (GVBl. S. 17) muß es in Tarif-Nr. A. Ziff. 13 statt „Jagdpatchbetrags“ richtig heißen „Jagdpatchvertrags“.

München, den 8. März 1960

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. A. Dr. Barbarino, Ministerialdirektor